

## Anmeldung NEU von Dienstnehmern zur Sozialversicherung ab 2008

Ab dem 1. Jänner 2008 haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach dem ASVG in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (vollversicherte und teilversicherte Dienstnehmer und freie Dienstnehmer)

- vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und
- binnen sieben Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Auch fallweise beschäftigte Personen sind vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung anzumelden (Mindestangabenmeldung).

Folgende Möglichkeiten zur Anmeldung von Dienstnehmern stehen dem Dienstgeber zur Verfügung:

1. a) Mindestangaben-Anmeldung (= Avisomeldung)  
b) Nachmeldung innerhalb von 7 Tagen der noch fehlenden Angaben (= vollständige Anmeldung)

oder

2. Vollmeldung

Bei der Avisomeldung ist vor Arbeitsantritt zu melden:

- die *Dienstgeberkontonummer*
- der *Name* und die *Versicherungsnummer* bzw das Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie
- *Ort* und *Tag* der Beschäftigungsaufnahme.

Die Avisomeldung muss grundsätzlich

- via ELDA

erfolgen. Im Ausnahmefall sind folgende Meldungsübermittlungen möglich:

- postalisch bzw. Boten an GKK
- Fax an 05 78 07 - 61 (rund um die Uhr)
- Telefon an 05 78 07 - 60 (rund um die Uhr)

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft, und zwar

- Geldstrafen von € 730,- bis € 2.180,-
- im Wiederholungsfall bis € 5.000,-
- bei Uneinbringlichkeit - Freiheitsstrafe bis 2 Wochen
- erstmaliger Verstoß - Verringerung auf € 365,- möglich.

Zusätzlich können Dienstgebern noch Beitragszuschläge vorgeschrieben werden.

**TIPP:** Erheben Sie bei Beschäftigungsanbahnung bereits alle nötigen Daten des künftigen Dienstnehmers. Tritt der Dienstnehmer seine Beschäftigung nicht an, ist ein *Storno* der Meldung vorzunehmen.

Hart b. Graz, 30. November 2007